

Organisationsreglement



RWV Reiat-Wasserversorgung
Lohn, Stetten, Büttenhardt

**Reglement vom
14. April 2005**

RWV Reiat-Wasserversorgung Lohn, Stetten, Büttenhardt

Organisationsreglement

Inhaltsverzeichnis

			Seite
Art.	1	Grundlage	2
I. Organe und deren Funktionen			
Art.	2	Vorstand	2
Art.	3	Betriebsleitung	2
Art.	4	Aktuar	3
Art.	5	Kassier	3
Art.	6	Archivar	3
II. Betrieb			
Art.	7	Leitungsnetz	4
Art.	8	Hydranten / Schieber	4
Art.	9	Hauszuleitung	4
Art.	10	Wassermesser	5
Art.	11	Hausinstallationen	5
Art.	12	Wasserqualität	6
Art.	13	Schutzzonen	6
III. Anschluss / Wasserbezug / Wasserabgabe			
Art.	14	Anschlussgesuche	6
Art.	15	Bewilligungsverfahren	6
Art.	16	Kunden	7
Art.	17	Wasserbezug	7
Art.	18	Differenzen Wasserbezug	7
Art.	19	Wasserentzug	8
Art.	20	Einschränkung Wasserabgabe	8
Art.	21	Haftung	8
Art.	22	Gebühren und Beiträge	9
IV. Rechtsschutz, Schlussbestimmungen			
Art.	23	Einsprachen	9
Art.	24	Zuwiderhandlung	9
Art.	25	In-Kraft-Treten	9

Art. 1

Grundlage

Gemäss Art. 8f der Verbandsordnung (VO), erlässt die RWV Reiat-Wasserversorgung Lohn, Stetten, Büttenhardt dieses Organisationsreglement.

I. Organe und deren Funktionen

Art. 2

Vorstand

Der Vorstand RWV leitet den Verband und vertritt den Verband nach aussen.

Der Vorstand wählt die Betriebsleitung, den Kassier oder die Kassierin und alle weiteren benötigten Chargen, soweit er diese Kompetenz nicht der Betriebsleitung abtritt.

Der Vorstand regelt die Aufgaben und Kompetenzen aller von ihm gewählten Organe.

Der Vorstand erlässt und überwacht das Qualitätssicherungssystem.

Art. 3

Betriebsleitung

Die Betriebsleitung ist zuständig für den Unterhalt und den Betrieb aller technischen Anlagen und Einrichtungen.

Die Betriebsleitung besteht aus dem Chef der Betriebsleitung und zwei weiteren Mitgliedern, die in den Verbandsgemeinden wohnhaft sind.

Der Aufgaben- und Pflichtbereich der Betriebsleitung umfasst:

- aufrechterhalten der Versorgungssicherheit mit Wasser
- betreiben und überwachen der RWV-eigenen Anlagen und Einrichtungen
- planen und ausführen des Unterhalts
- kontrollieren privater Wasseranschlüsse und Anlagen
- ermitteln des Wasserverbrauchs zur Rechnungsstellung
- führen von Verbrauchskontrollen und Statistiken
- prüfen der Anschlussgesuche und festlegen der Anschlussdetails
- erteilen der Anschlussbewilligungen
- genehmigen von Leitungsbauprojekten im Rahmen von Erschliessungen oder Werkleitungssanierungen in den Verbandsgemeinden
- erstellen des jährlichen Betriebsvoranschlags zu Händen des Vorstandes
- Antrag stellen an den Vorstand betreffs:
 - o der Erweiterung einer Anlage und/ oder grösserer Reparaturen resp. Erneuerungen
 - o die Neufestlegung oder Erweiterung von Schutzzonen
 - o Installations- und Konzessionsvorschriften

- Aufnahme oder Entlassung von RWV-konzessionierten Installateuren
- ausführen von Beschlüssen des Vorstandes

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Betriebsleitung ermächtigt:

- Mitarbeiter zu wählen resp. anzustellen und deren Pflichten und Befugnisse zu regeln
- Firmen und Personen Aufträge zu erteilen. (Mehrjährige Verpflichtungen sind vom Vorstand zu genehmigen)

Die Finanzkompetenz der Betriebsleitung beträgt CHF 5'000.- pro Jahr für nicht budgetierte Ausgaben. Für Ereignisse, die den Betrieb beeinträchtigen und sofortiges Handeln erfordern, gilt diese Einschränkung nicht.

Alle Anlagen der RWV werden durch die Betriebsleitung nach wirtschaftlichen und sicherheitstechnischen Aspekten, gemäss dem Qualitätssicherungssystem und nach dem Stand der Technik und den Leitsätzen des Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfachs (SVGW) betrieben.

Art. 4

Der Aktuar oder die Aktuarin ist dem Vorstand direkt unterstellt. Der Aufgabenbereich umfasst das Erstellen der Sitzungsprotokolle aller Organe und die Erledigung von administrativen Arbeiten.

Aktuar

Art. 5

Der Kassier oder die Kassierin ist dem Vorstand direkt unterstellt. Der Aufgabenbereich umfasst die gesamte Rechnungsführung mit Jahresabschluss, die Rechnungsstellung an die Kunden und die Überwachung der Zahlungseingänge.

Kassier

Art. 6

Besteht die Notwendigkeit der Betreuung des Archivs durch einen Archivar oder eine Archivarin, so ist die verantwortliche Person dem Vorstand direkt unterstellt. Sie ordnet die zu archivierenden Dokumente der RWV. Die Dokumente sind an einem sicheren Ort aufzubewahren.

Archivar

II. Betrieb

Art. 7

Leitungsnetz

Das Leitungsnetz der RWV dient dem Transport und der Verteilung des Wassers. Die Transport- und Hauptleitungen liegen in der Regel im öffentlichen Grund. Bei Beanspruchung von privatem Grund regelt der Ersteller (Verbandsgemeinde) dies mittels Durchleitungsrechten und Dienstbarkeitsverträgen. Diese sind im Grundbuch einzutragen.

Jede Erneuerung oder Neuerstellung von Werkleitungen in einer Verbandsgemeinde, wie Kanalisation, Strom, Wasser, oder beim Strassenbau ist der RWV mindestens 2 Monate vor Arbeitsbeginn zu melden. Die Gemeinden sind verpflichtet, die RWV frühzeitig in die Planung miteinzubeziehen. Andere Werkleitungen dürfen den Zugang zu den Wasserleitungen nicht erschweren und Steuerleitungen nicht beeinflussen. Sollte der Ersatz von Wasserleitungen nötig sein, übernimmt die RWV die Kosten für den Wasserleitungsbau ohne Grab- und Eindeckarbeiten. Ein entsprechendes Gesuch der Gemeinde ist dem Vorstand frühzeitig einzureichen. Das Ausführungsprojekt ist der Betriebsleitung RWV zur Genehmigung einzureichen. Der Vorstand ist Bewilligungsorgan.

Die RWV-konzessionierten Installateure haben den Unterhalt und den Bereitschaftsdienst für Notfälle zu gewährleisten.

Art. 8

Hydranten
Schieber

Hydranten dienen in erster Linie zu Feuerlöschzwecken. Jede andere Wasserentnahme ab Hydrant (besondere Zwecke) bedarf der Bewilligung der Betriebsleitung RWV.

Die Bedienung der Absperrorgane (Schieber und Klappen) ist nur der RWV gestattet. Hydranten und Schieber müssen jederzeit gut zugänglich sein.

Der Standort der Hydranten wird von der Betriebsleitung RWV in Absprache mit den Grundeigentümern festgelegt.

Die Grundeigentümer haben das Aufstellen von Hydranten entschädigungslos zu gestatten.

Das Versetzen von Hydranten erfolgt auf Antrag und Kosten der Verbandsgemeinden durch die RWV.

Art. 9

Hauszuleitung

Die Hauszuleitung dient dem Anschluss einer Liegenschaft an das Netz der RWV. Sie erstreckt sich vom Anschlusspunkt am Netz bis zum Wassermesser und ist gemäss Anschlussbewilligung auf Kosten der Bauherrschaft zu erstellen und zu unterhalten. Sie bleibt privates Eigentum.

Zur Trennung der Hauszuleitung vom Netz ist als Bestandteil dieser Hauszuleitung ein Absperrschieber vorgeschrieben.

Die Betriebsleitung RWV legt den Standort des Schiebers und die Details der Hauszuleitung fest.
Alle Leitungen sind nach dem Stand der Technik und den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins für Gas- und Wasserfach (SVGW) durch RWV-konzessionierte Installateure zu erstellen.

Art. 10

Zur Messung, Kontrolle und Verrechnung der Wasserabgabe und zur Ermittlung von Abwassergebühren, muss auf Kosten der Hauseigentümer bei jeder am Netz angeschlossenen Liegenschaft mindestens ein Wassermesser eingebaut werden. Vor dem Wassermesser dürfen nur Absperrorgane der RWV eingebaut werden.

Wassermesser

Für die Ermittlung des Wasserverbrauches dürfen nur RWV-eigene Wassermesser eingebaut werden. Diese bleiben Eigentum der RWV, den Nutzern wird eine jährliche Miete in Rechnung gestellt.

Jeder Wassermesser ist an einem frostsicheren Standort einzubauen. Er muss stets frei zugänglich sein.

Jegliche Manipulation am Wassermesser ist untersagt. Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, gehen zu Lasten der Kunden.

Der Kunde hat das Recht, die Prüfung eines Wassermessers zu verlangen, wenn sich Zweifel über dessen richtigen Gang ergeben. Zeigt sich, dass die Fehlergrenze von +/- 5% überschritten wird, trägt die RWV die Kosten für die Prüfung, andernfalls gehen sie zu Lasten des betreffenden Kunden.

Bei der Nutzung von Grauwasser sind zur Erfassung und Verrechnung der sich daraus ergebenden Abwassermengen, ebenfalls Wassermesser auf Kosten der Nutzer einzubauen.

Art. 11

Alle Hausinstallationen sind nach gesetzlichen Bestimmungen und den Leitsätzen des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW) zu erstellen.

Hausinstallationen

Der Anschluss von Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen Gebäuden der gleichen Liegenschaften hat nach dem Wassermesser zu erfolgen.

Die separate Nutzung von Regenwasser oder eines privaten Brunnens als Brauchwasser ist gestattet. Anfallendes Abwasser wird als Grauwasser erfasst. Der Betrieb der Brauchwassernutzung darf erst nach erfüllter Installationskontrolle durch die Betriebsleitung RWV erfolgen. Ein Rückfluss des Brauchwassers in das Trinkwassernetz, oder gar die Verbindung, ist mit technischen Massnahmen zu verhindern.

Bei Wasserverlust in der Hausinstallation hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Reduktion des vom Wassermesser angezeigten Verbrauchs.

Art. 12

Wasserqualität Die Überprüfung der Wasserqualität ist Sache der Betriebsleitung RWV. Die Probeanalysen sind durch ein zertifiziertes Labor zu erstellen. Die Wasserqualität unterliegt dem Lebensmittelgesetz.

Art. 13

Schutzzonen Schutzzonen sind nach eidgenössischen und kantonalen Vorschriften auszuscheiden.

III. Anschluss / Wasserbezug / Wasserabgabe

Art. 14

Anschlussgesuche Sämtliche Baugesuche sind der Betriebsleitung RWV einzureichen. Insbesondere für:

- Alle Neuanschlüsse
- Nutzungsänderungen angeschlossener Gebäude
- Bauliche Massnahmen, die eine Änderung der Wassernutzung ergeben
- Schwimmbäder, Schwimmbiotope
- Öffentliche und private Brunnen
- Separate Anlagen für die Brauchwassernutzung

Art. 15

Bewilligungsverfahren Die Gesuchsteller unterbreiten das Anschlussgesuch mit Plansätzen in 3-facher Ausführung dem Baureferat der betreffenden Verbandsgemeinde. Dieses leitet die Unterlagen an die Betriebsleitung RWV weiter. Die Betriebsleitung RWV prüft das Gesuch, legt die Bedingungen fest und stellt die verbindliche Anschlussbewilligung aus. Ein unterzeichneter Plansatz verbleibt im Archiv der RWV, der zweite geht an das Baureferat, der dritte an den Gesuchsteller zurück. Die Betriebsleitung RWV gibt die Liste der RWV-konzessionierten Installateure, die mit der Erstellung der Hauszuleitung samt Absperrorganen und der Montage von Wassermessern beauftragt werden können, ab. Neuanschlüsse und Änderungen von Leitungsführungen sind vor dem Eindecken zu kontrollieren und durch das RWV beauftragte Ingenieurbüro einzumessen. Die Kosten des Einmassprotokolls für die Datenverwaltung des Leitungskatasters gehen zu Lasten des Anschliessenden.

Art. 16

Kunde im Sinne dieses Reglements ist der Eigentümer einer Liegenschaft oder Inhaber eines Baurechts. Er haftet für den Wasserzins von Mietern und Pächtern.

Kunden

Im Grundsatz ist jeder Wasserbezug kostenpflichtig.

Die RWV kann auf Antrag auch eine vorübergehende Wasserabgabe an Kunden bewilligen. Einzelheiten dazu sind im Anhang 1 Gebühren geregelt.

Handänderungen, sowie Änderungen der Zuständigkeit, oder – bei vermieteten Objekten – Mieteränderungen, sind der Betriebsleitung RWV sofort anzuzeigen.

Der Wasserbezug kann unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen bei der RWV schriftlich gekündigt werden. Der Anschluss wird durch die Betriebsleitung auf Kosten des Kunden vom Leitungsnetz getrennt.

Die Abgabe von Bauwasser ist im Anhang 1 Gebühren Abschnitt 4 geregelt.

Art. 17

Die Kunden haben mit dem zur Verfügung stehenden Wasser haushälterisch umzugehen. Der Betrieb von Wassermotoren oder anderer Installationen, die primär der Ausnützung des Wasserdruckes dienen, ist nicht gestattet. Bezogenes Wasser darf nur mit Bewilligung der RWV auf andere Grundstücke oder an Dritte weitergeliefert werden.

Wasserbezug

Der Wasserbezug und die Grauwassermengen werden an den Wassermessern periodisch abgelesen.

Der Wasserbezug, und im Auftrag mit den Verbandsgemeinden, die Abwasser- und Grauwassermengen, werden den Kunden oder ihren Mietern oder Pächtern in Rechnung gestellt.

Die Gebühren für Abwasser und Grauwasser legt jede Verbandsgemeinde selbst fest. Sie übermittelt diese an die RWV für das Inkasso. Die RWV ist ermächtigt, zur Sicherstellung ihrer Guthaben Vorauszahlungen zu verlangen.

Art. 18

Allfällige Beanstandungen des Wasserzinses sind innerhalb 20 Tagen nach Versand der Rechnung an die Betriebsleitung der RWV zurichten.

Differenzen
Wasserbezug

Bei festgestellter Fehlanzeige eines Wassermessers über die zulässige Toleranz gem. Art. 9 wird der Wasserbezug soweit möglich auf Grund einer nachträglichen Prüfung ermittelt. Lässt sich der Wasserbezug, auf Grund dieser Nachprüfung nicht ermitteln, wird der Wasserbezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden und des Vorjahresbezuges, durch die Betriebsleitung RWV festgelegt.

Art. 19

Wasserentzug

Die RWV ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Mitteilung, die weitere Wasserlieferung an Kunden einzustellen oder massiv zu reduzieren, wenn der Kunde:

- den Wasserzins nicht bezahlt,
- die Vorschriften der Betriebsleitung RWV zur Erstellung von Wasserinstallationen missachtet,
- Installationsarbeiten von Personen oder Firmen ausführen lässt, die nicht im Besitz einer Konzession der RWV sind,
- die Anerkennung dieses Reglements oder der Tarife verweigert,
- rechts- oder tarifwidrig Wasser bezieht
- Anschlussgebühren nicht ordnungsgemäss bezahlt,
- den Organen der RWV den Zutritt zu seinen Anlagen verweigert oder verunmöglicht.

Die Einstellung oder Reduzierung der Wasserabgabe befreit den Kunden weder von der Zahlungspflicht noch von der Erfüllung aller übrigen Verbindlichkeiten gegenüber der RWV und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Für zusätzliche Umtriebe und Gänge ist die RWV berechtigt die anfallenden Kosten in Rechnung zu stellen.

Art. 20

Einschränkung
Wasserabgabe

Die RWV kann die Wasserabgabe bei Betriebsstörungen und Arbeiten am Leitungsnetz, sowie bei Wasserknappheit einschränken oder zeitweise unterbrechen. Für Schäden, welche aus der Einschränkung der Wasserlieferung entstehen, kann keine Entschädigung geltend gemacht werden.

Art. 21

Haftung

Der Kunde anerkennt mit dem Wasserbezug die Verbandsordnung, dieses Organisationsreglement mit den Anhängen und alle weiteren Vorschriften oder Erlasse der RWV. Er haftet für alle Verpflichtungen, die damit verbunden sind, unabhängig davon, wer die Liegenschaft benützt. Die Haftung beginnt vom Tag der Wasserabgabe an.

Der Kunde haftet für alle Schäden, die der RWV durch unsachgemässe Handhabung oder wegen ungenügendem Unterhalt seiner Einrichtungen entstehen.

Die RWV übernimmt keine Gewähr für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, des Druckes, der Härte und der Temperatur des Wassers.

Im Übrigen gilt das Kant. Haftungsgesetz.

Art. 22

Alle Bewilligungen, Mieten, oder Wasserbezüge und sämtliche Zusatzleistungen sind kostenpflichtig. Die Höhe dieser Kosten ist in der Beilage zu diesem Reglement festgehalten. Die Ansätze werden auf Antrag des Vorstandes jährlich durch die Delegiertenversammlung der RWV festgelegt.

Gebühren und
Beiträge

IV. Rechtsschutz, Schlussbestimmungen

Art. 23

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der RWV-Organe kann innert 30 Tagen vom Datum der Mitteilung an gerechnet beim Verbandspräsidenten Einsprache erhoben werden. Es gelten die Bestimmungen des kant. Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen.

Einsprachen

Art. 24

Zuwiderhandlungen gegen die Verbandsordnung, das Organisationsreglement und dessen Anhänge, sowie der darauf gestützten Vorschriften und Verfügungen werden mit, bis zu der gemäss kantonalem Recht höchstmöglichen Busse bestraft. Die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

Zuwiderhandlung

Art. 25

Dieses Organisationsreglement tritt nach der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung RWV vom 14. April 2005 in Kraft. Es ersetzt die entsprechenden Vorschriften der Statuten vom 26. November 1989.

In-Kraft-Treten

Genehmigt von der Delegiertenversammlung am 14. April 05

Im Namen der
RWV Reiat-Wasserversorgung Lohn, Stetten, Büttenhardt

Stetten den 14. April 2005

der Verbandspräsident

.....

Dr. Ernst Stuker

die Aktuarin

.....

Susanne Flammia